



Satzung
der
Sportgemeinschaft
Zoll Hamburg e. V.

Beschlossen am 26.März 2018

A. Allgemeines

§ 1: Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Zoll Hamburg e. V.“, abgekürzt „SGZ Hamburg e. V.“
Die Farben des Vereins sind grün und weiß.
Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nr. VR 16229 eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Veranstaltung und Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Entstehende Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten.

§ 2: Verbandszugehörigkeit

Die SGZ Hamburg e.V. ist Mitglied im „Betriebssportverband Hamburg e. V.“

B. Mitgliedschaft

§ 3: Mitgliedschaften

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
- (5) Auf Vorschlag des Ältestenrates kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (6) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art), oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe.

Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (2) Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahme gesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Aufnahme erfolgt jeweils zum 1. eines Monats.
- (5) Jedes neue Mitglied erhält eine Mitgliedskarte.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 30.06. und 31.12. zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - vereinschädigenden Verhaltens
 - wegen grob unsportlichen Verhaltens
 - oder unehrenhaften Verhaltens außerhalb des Vereins.Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über einen Ausschluss eines Mitgliedes. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über den Vorstandsbeschluss ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen 3 Monate im Rückstand ist. In der zweiten Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses enthalten sein.
- (5) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung an den Ältestenrat zu. Eine solche Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung beim Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Ältestenrats schriftlich einzulegen.

- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht auf das Vereinsvermögen, jedoch erlöschen rückständige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen gegenüber der SGZ Hamburg e.V. nicht
- (7) Mit dem Tod eines Mitglieds erlöschen auch alle Beitragsforderungen der SGZ Hamburg e.V. gegen das Mitglied.

§ 6: Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung.
Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Satzung kann im Internet unter www.sgzoll-hamburg.de eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Bei Bedarf erhält das neue Mitglied ein gedrucktes Exemplar der Satzung.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss ermäßigte Beiträge für
 - a) Ehepartner und Gleichgestellte,
 - b) außerordentliche Mitglieder sowie
 - c) Familien festsetzen.Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.
- (5) Das Mitglied erklärt sich einverstanden, dass Bilder, Ton- und Videoaufnahmen von ihm anlässlich von Vereins-Veranstaltungen auf den Internetseiten des Vereins veröffentlicht werden dürfen, sowie in den Flyern und Heften des Vereins. Für bereits veröffentlichte Bild-, Ton- und Videoaufnahmen besteht das Veröffentlichungsrecht für den Verein auch weiter, wenn die Mitgliedschaft beendet wird. Hierzu gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
- (7) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

C. Organe des Verein

§ 7: Vereinsorgane

Die Organe der SGZ Hamburg e.V. sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat
- d) der Ältestenrat

§ 8: Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden.
Sie sollte bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Schriftform (E-Mail oder Brief) sowie durch Bekanntgabe im Internet unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Vertreter/in geleitet. Vor Beginn der Versammlung wird ein Protokollführer bestimmt.
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des neuen Vorstands und ggf. der Kassenprüfer und des Ältestenrats
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan der SGZ Hamburg e.V.
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden.
Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden eingereicht werden.
Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend.
Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
Auf die Veröffentlichung eventueller Änderungen der Tagesordnung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen
- (9) Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.
Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- (10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer/ von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 9: Der Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen.
Der Vereinsvorstand wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB. Dieser besteht aus einem/einer Vorsitzenden, und zwei Stellvertretern.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem geschäftsführenden Vorstand vertreten. Zur Vertretung genügen zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vereinsvorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
- (2) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden für 2 Geschäftsjahre gewählt, näheres zu den Wahlperioden regelt die Geschäftsordnung.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, im Namen der SGZ Hamburg e.V. Erklärungen abzugeben. Schriftliche Erklärungen, die eine finanzielle Verpflichtung der SGZ Hamburg e.V. beinhalten, müssen von zwei Mitgliedern des Vorstands, von denen einer der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss, gezeichnet sein. Finanzielle Verpflichtungen gleich welcher Art dürfen das Vereinsvermögen nicht übersteigen.
- (4) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

§ 10: Abteilungen

- (1) Der Verein verfügt über verschiedene Abteilungen. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- (2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter/eine Abteilungsleiterin.
Es ist den Abteilungen freigestellt, weitere Mitglieder mit Aufgaben zu betrauen.
Die Abteilungsleiter/innen sind Mitglied des Beirates.

- (3) Die einzelnen Abteilungen der SGZ Hamburg e.V. sind berechtigt, Abteilungsordnungen als Zusatz zu dieser Satzung herauszugeben.
Die Abteilungsordnungen bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 11: Der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus drei bis fünf ordentlichen Mitgliedern, die, außer in ihrer Eigenschaft als Ältestenrat, nicht dem Beirat angehören dürfen. Er wird auf der Mitgliederversammlung in den Jahren mit geraden Zahlen gewählt.
Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende.
Er ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (2) Der Ältestenrat schlichtet mit dem Vereinsleben zusammenhängende Streitigkeiten unter den Mitgliedern, entscheidet über Berufungen nach § 5 Abs. 3 sowie über Ehrungen. Die Beschlüsse des Ältestenrats sind endgültig.

§ 12: Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus
- dem Vorstand,
 - den Abteilungsleitern/innen der Abteilungen,
 - dem/der Vorsitzenden des Vereins für Gebrauchfeuerwaffen – Schießen (Zoll) e. V.,
 - den Mitgliedern des Ältestenrats.
- Er wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen.
Er ist einzuberufen, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder es beantragen. Die Mitglieder des Beirats sind drei Wochen vorher zu benachrichtigen. Der Beirat verhandelt und beschließt über alle Angelegenheiten der SGZ Hamburg e.V., deren Erledigung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder dem Vorstand übertragen ist.
- (2) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

D. Sonstiges

§ 13: Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand und dem Beirat angehören dürfen.
Die Amtsdauer der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre. Sie werden in den Jahren mit ungeraden Zahlen gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 14: Vereinsordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung für den Vorstand, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben.

Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15: Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

E. Schlussbestimmungen

§ 16: Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der SGZ Hamburg e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, an den Betriebssportverband Hamburg e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17: Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.03.2018 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Datum der Eintragung: 25.05.2018.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Kausch

Vorsitzender

Schiemann

stellvertr. Vorsitzender